
Informationsblatt für SSA-Mitglieder, welche ihre Filme selber produzieren

Als Urheber und Produzent Ihrer Werke sind Sie Inhaber sämtlicher Urheberrechte auf Ihrem Film, mit Ausnahme derjenigen, welche Sie bei Ihrem Beitritt zur SSA der Genossenschaft abgetreten haben.

Die SSA macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie daher in jedem Lizenz- oder Rechteabtretungsvertrag, welchen Sie abschliessen, die von der SSA verwerteten Rechte vorbehalten müssen. Damit sollen die Wahrnehmung der Rechte über die SSA (oder deren Vertreter im Ausland) und Ihre Urheberrechtsentschädigungen garantiert bleiben.

In jedem Vertrag mit einem Vertrieb, einer Sendeanstalt, einem DVD-Verlag, einer VOD-Plattform usw. fügen Sie folgende Vorbehaltsklausel ein:

«Nebst Entschädigungsansprüchen, welche zwingenderweise nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können, **haben/hat die Autoren/der Regisseur** bestimmte Exklusivrechte, welche **ihnen/ihm** gesetzlich zustehen, der SSA zur Verwertung abgetreten. Diese Rechte werden in der Schweiz und im Liechtenstein direkt von der SSA im Namen **der Autoren/des Regisseurs** verwertet, im Ausland durch Schwestergesellschaften, welche die SSA vertreten. Zum Zeitpunkt der Unterschrift des vorliegenden Vertrags werden folgende Rechte von der SSA verwertet und vorbehalten, für folgende Territorien:

- **Sendrechte** (über beliebige technische Mittel, z.B. Fernsehen):
Schweiz, Liechtenstein, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen
- **Das Recht zum Wahrnehmbarmachen** (u.a. Video on Demand mit oder ohne Download):
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen
- **Vervielfältigungsrechte** und Recht zur Verbreitung von physischen, zum Verkauf bestimmten Filmexemplaren (z.B. DVD):
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Spanien, Estland, Polen»

Lausanne, den 4. April 2011